



Zum Thema:

TIERHALTERHAFTUNG

Frage einer „moments“-Leserin: „Mein Hund hat auf einer Freilauffläche eine andere Person gebissen. Kann ich dafür haftbar gemacht werden?“ Dr. Gernot Sattlegger beleuchtet im aktuellen Blog-Beitrag diese Frage aus rechtlicher Sicht.



Da Tiere schon grundsätzlich eine Gefahr darstellen (können), ist das Gesetz diesbezüglich eher streng. Nach § 1320 ABGB haftet der Tierhalter für einen vom Tier verursachten Schaden, wenn er nicht beweist, dass er für die erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat. Es empfiehlt sich daher jedenfalls, eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Bei einer Freilauffläche müssen andere Tierhalter natürlich damit rechnen, dass Hunde sich frei bewegen. Das entbindet allerdings nicht davon, dass man auf sein Tier achten muss und nicht abgelenkt sein darf. Besondere Vorsicht ist dann geboten, wenn das Tier bereits einmal (oder mehrmals) auffällig geworden ist – weniger

hoch sind die Anforderungen, wenn es sich aufgrund des bisherigen Verhaltens um ein „gutmütiges“ Tier handelt. Insofern liegt es am Tierhalter, zu beweisen, dass er sich nicht rechtswidrig verhalten hat. Nach der Rechtsprechung dürfen die Anforderungen an die Verwahrungsbzw. Beaufsichtigungspflichten allerdings auch nicht überspannt werden. Im Ergebnis kommt es immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an. Es ist nach den verschiedenen Parametern zu prüfen, ob eine Haftung besteht oder nicht.

Dr. Gernot Sattlegger (37) ist Rechtsanwalt und Partner der in Linz und Wien tätigen Anwalts-societät Sattlegger, Dorninger, Steiner & Partner.

